

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Altenahr, Adenau und Stadt Bad Münstereifel.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Plittersdorf (Wald)
Aktenzeichen: 31064-HA2.3.

56727 Mayen, 09.09.2013
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Plittersdorf (Wald)

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung erheblicher Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 20.12.2010 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Plittersdorf (Wald), Landkreis Ahrweiler, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Plittersdorf

Flur 17

die Flurstücks-Nrn. 1/1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6, 7/2, 7/3, 7/4, 8/1, 8/2, 8/3, 9, 10, 11/3, 11/4, 12/1, 12/2, 2/3, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 14/3, 15/2, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 17/1, 17/2, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 19/3, 20/1, 21/2, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 30, 185/1, 185/2, 185/3, 185/4, 185/5, 185/7, 185/8, 188, 189/1 und 190

Flur 18

die Flurstücks-Nrn. 7/1, 8/2 und 8/3

Flur 19

die Flurstücks-Nrn. 1, 2/1, 2/3, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 5, 6, 7/3, 7/4, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11, 12/1, 12/2, 12/4, 12/5, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 18/3, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/7, 19/9, 19/11, 19/12, 20/1, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 21/1, 21/3, 21/5, 21/6, 22/1, 22/2, 23/4, 23/5,

23/6, 23/7, 23/8, 24/1, 24/2, 24/4, 26/2, 26/3, 26/4, 26/6, 26/7, 26/8, 27/2, 27/3, 28, 29/2, 29/4, 29/5, 29/6, 30/1, 30/2, 31/2, 31/3, 31/4, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 33/1, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 40/18, 40/19, 40/20, 40/24, 40/25, 40/26, 40/27, 40/28, 40/30, 40/31, 40/32, 40/34, 40/35, 40/36, 40/37, 40/40, 40/41, 40/43, 40/44, 41/3, 41/4, 82/2, 82/5, 86/2, 174/3, 174/4, 174/9, 179/3, 179/7, 181/2, 181/3, 182/3, 182/4, 182/6, 182/8, 182/9, 182/10, 182/11, 183, 184/1 und 184/2

Gemarkung Kirchsahr

Flur 4

die Flurstücks-Nr. 633/10

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden keine Grundstücke ausgeschlossen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.2010 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Plittersdorf (Wald)”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die

Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I Nr. 26 S. 1388), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel,

Bannerberg 4, 56727 Mayen

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei der:

- Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr, Roßberg 3 in 53505 Altenahr, Tel. Nr. 02643/809-0, und zwar während der Dienstzeiten der Verwaltung: Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstraße 15 in 53518 Adenau, Tel. Nr. 02691/305-0, und zwar während der Dienstzeiten der Verwaltung: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag 08:00 Uhr – 13:00 Uhr
- Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstraße 11 - 15 in 53902 Bad Münstereifel, Tel. Nr. 022531/505-0, und zwar während der Dienstzeiten der Verwaltung: Montag 08:00 Uhr – 14:00 Uhr, Dienstag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr sowie zusätzlich Mittwoch 14:00 Uhr – 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Ortsgemeinde Lind, Herrn Ortsbürgermeister Hengsberg, Im Büchelsgarten 5, 53506 Lind

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 143 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Hinzuziehung der gesamten Ortslage Plittersdorf eine Vergrößerung von rd. 9 ha. Die Verfahrensgröße beträgt nun rd. 152 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Plittersdorf (Wald) und die Ortsgemeinde Lind haben den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in ihrer Sitzung am 28.05.2013 in Plittersdorf einstimmig zugestimmt. Ebenfalls befürwortet das Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück ausdrücklich die Hinzuziehung der Ortslage zum bisherigen Flurbereinigungsgebiet.

Auf Antrag der Ortsgemeinde Lind werden die unter Nr. I 1 genannten Grundstücke zur Regulierung und Aufmessung der Ortslage in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in geeigneter Weise durch das DLR über die Änderungen des Verfahrens Plittersdorf (Wald) einschließlich der Abgrenzung des Verfahrens, die Vorteile einer Ortslagenregulierung, der Verfahrensablauf und die zu erwartenden Kosten informiert und aufgeklärt. Zudem wurden zwei weitere Informationsveranstaltungen durch die Ortsgemeinde und den Vorstand der Teilnehmergeinschaft für die Grundstückseigentümer in der Ortslage durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinde Lind, die Verbandsgemeinde Altenahr, die Kreisverwaltung Ahrweiler und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden in geeigneter Weise gehört bzw. unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR - Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die erhebliche Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Bei der Zuziehung der unter Punkt 1.1 aufgeführten Grundstücke handelt es sich um die Ortslagengrundstücke der Ortsgemeinde Plittersdorf. Durch die Hinzuziehung der Ortslage wird die Durchführung einer Ortslagenregulierung möglich. Zu den Zielen der Ortslagenregulierung zählen u. a. die Neuregulierung der Grenzen zur Beseitigung baulicher Missstände (Überbau), die Optimierung der Grundstückszuschnitte, um eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen, die Schaffung klarer Eigentumsverhältnisse, die rechtliche Absicherung und Erschließung von Grundstücken, die Erneuerung des Katasters sowie die Erleichterung bei Bauvorhaben.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 FlurbG sind erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen neu gestaltet und die angestrebten Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung erst erheblich später erreicht werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Durch die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen im Dorf und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der

Kulturlandschaft bei. Die Allgemeinheit ist aufgrund der zu investierenden öffentlichen Mittel daran interessiert, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

gez.: Astrid Haack

(Obervermessungsrätin)